

St. Dionysius-Bruderschaft zu Havixbeck

Statuten

Von der Mitgliederversammlung in ordentlicher
Sitzung am 1. April 2000 beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
§1 Sinn und Zweck der Bruderschaft	Seite 3
1.1 Historie	Seite 3
1.2 Aufgaben	Seite 3
§2 Mitgliedschaft	Seite 4
2.1 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
2.2 Mitgliederbeitrag	Seite 4
2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§3 Leitung der Bruderschaft	Seite 5
3.1 Vorstand	Seite 5
3.2 Präses	Seite 5
3.3 Geschäftsführender Vorstand	Seite 5
3.4 Vorsitzender	Seite 5
3.5 Schatzmeister	Seite 5
3.6 Schriftführer	Seite 5
3.7 Vorstandsmitglieder	Seite 6
3.8 Vorstandsmitglieder kraft Amtes	Seite 6
§4 Offizierscorps	Seite 7
§5 Mitgliederversammlung	Seite 8
5.1 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	Seite 8
5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 8
5.3 Statut der Bruderschaft	Seite 9
§6 Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen	Seite 9
II. Das Schützenfest	Seite 10
1. Termin	Seite 10
2. Festwirt	Seite 10
3. Vogelstange schmücken	Seite 10
4. Ablauf des Schützenfestes	Seite 10
4.1 König der Bruderschaft	Seite 10
4.2 Nichtannahme der Königswürde	Seite 11
4.3 Königsball	Seite 11
4.4 Frühschoppen	Seite 11
4.5 Eintrittsgeld zum Schützenfest	Seite 11
5. Genehmigung der Statutenänderung	Seite 12

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Sinn und Zweck der Bruderschaft

- 1.1 Die Sankt Dionysius-Bruderschaft zu Havixbeck ist eine aus der Pestzeit zu Ende des 14. Jahrhunderts stammende Vereinigung von Pfarreingesessenen.

Der Überlieferung nach taten sich unter dem Patronat des heiligen Dionysius Männer des Dorfes zu einer Vereinigung zusammen, die "Pestbruderschaft" genannt wurde, um die Toten der schrecklichen Pestkatastrophe des Mittelalters zu begraben. So könnten die ersten Ansätze zu der heutigen Sankt Dionysius-Bruderschaft entstanden sein. Zu Ende des 15. und frühen 16. Jahrhunderts wurden aus den "Pestbrüdern" eine religiöse Bruderschaft, der vor allem Handwerker angehörten. Erster Nachweis ihrer frühen Existenz lieferte eine Geschäftsbuch-Notiz aus dem Jahre 1933, wo darauf hingewiesen wurde, daß das Bruderschaftsmitglied und Schmied Karl Stade drei alte Bruderschafts-Bücher vorlegte, wovon das älteste auf das Jahr 1451 datiert war. Die Bücher sind seither verschollen.

Die erste, heute belegbare Existenz der Bruderschaft, geht auf das Jahr 1709 zurück. Sowohl das älteste Königsschild als auch Aufzeichnungen in noch vorhandenen Bruderschafts-Büchern zeugen davon.

Die heutige Bruderschaft ist ein Teil der St. Dionysius Pfarrgemeinde und fühlt sich nach der Tradition eng mit der katholischen Pfarrgemeinde verbunden.

1.2 Ihre Aufgaben sind:

- 1.2.1 Mitwirken bei kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere bei allen Hochfesten und Prozessionen, auf Wunsch mit Fahnenabordnung.
- 1.2. Beteiligung an allgemeinen Betstunden und sonstigen, kirchlichen Veranstaltungen.
- 1.2.3 Aktiv am Patronatsfest mit Fahnenabordnung und dem gesamten Vorstand sowie weiteren Bruderschaftsmitgliedern, insbesondere den Mitgliedern der Königsbünde, teilzunehmen.
- 1.2.4 Beteiligung an karitativen Betätigungen.
- 1.2.5 Hilfeleistungen in besonderen Fällen, vorwiegend bei der Beerdigung von verstorbenen Bruderschaftsmitgliedern. Stirbt ein Mitglied, so beteiligt sich die Bruderschaft am Begräbnis unter Vorantragen der Bruderschafts-Totenfahne. Sofern es von der Familie des Verstorbenen gewünscht wird, sind Sargträger unentgeltlich zu stellen. Jedes Mitglied ist zum Tragen verpflichtet. Befreit sind Mitglieder über 60 Jahre.

Stirbt ein amtierender König oder seine Königin, so werden sie, wenn es die Familie des Verstorbenen wünscht, vom Vorstand zu Grabe getragen. Die Bruderschaftsfahne wird in diesem Fall vom Fähnrich in Begleitung der Scheffer in Uniform vorangetragen.

Der Schatzmeister bestellt für die verstorbenen Mitglieder zum Sechswochenseelenamt eine heilige Messe. Außerdem werden 12 weitere Messen im Jahr für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft gelesen.

- 1.2.6 Pflege der Geselligkeit und Durchführung eines Schützenfestes, sofern die Mitgliederversammlung dieses so beschlossen hat.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1** Mitglied kann grundsätzlich jeder Havixbecker nach Erlangen des 18. Lebensjahres werden, sofern er der Kath. Pfarrgemeinde Sankt Dionysius angehört und die Aufgaben, die Ziele und die Statuten der Bruderschaft anerkennt.

Die Eintrittserklärung zur Mitgliedschaft in die Bruderschaft muss vom Vorstand bestätigt werden. Ausnahmen von Absatz 1 sind jederzeit möglich, sofern die Aufgaben, die Ziele und die Statuten der Bruderschaft anerkannt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

Hinsichtlich der Nachwuchsförderung kann ein Minderjähriger in die Bruderschaft aufgenommen werden. Bis zur Volljährigkeit ist er vom Jahresbeitrag befreit und hat in dieser Zeit kein Stimmrecht.

Die öffentliche Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt in der jeweils auf die Eintrittserklärung folgende Mitgliederversammlung. Die öffentliche Aufnahme volljährig gewordener Mitglieder erfolgt in der jeweils nach der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Mitgliederversammlung. Die Berechnung der Mitgliedschaft erfolgt erst ab der öffentlichen Aufnahme.

2.2 Mitglieder-Jahresbeitrag

- 2.2.1 Der Mitglieder-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Witwen verstorbener Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2.2.2 Der Jahresbeitrag wird vom Schatzmeister per Lastschrift eingezogen.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgeben. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- 2.3.2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- 2.3.3 Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit Mitglieder ausschließen, die sich der Mitgliedschaft für unwürdig erwiesen oder gegen die Statuten der Bruderschaft verstoßen haben.
-

In diesem Fall ist das Mitglied vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Er muss Gelegenheit erhalten, eine Begründung seines Verhaltens dem Vorstand vorzutragen.

§3 Leitung der Bruderschaft

- 3.1** Die Leitung der Bruderschaft liegt in den Händen des Vorstandes. Er setzt sich zusammen aus:
- 3.2 Dem Präses**
- 3.2.1 Der jeweilige Pastor der St. Dionysius Pfarrgemeinde Havixbeck ***-oder ein von ihm beauftragter, anderer Geistlicher aus der Pfarrgemeinde-** ist Präses der Bruderschaft.
- 3.2.2 Er ist zuständig für die pastoralen Belange der Bruderschaft.
- 3.3 Dem geschäftsführenden Vorstand**
- 3.3.1 Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle haben gleiches Stimmrecht. Wird bei Entscheidungen, die dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten bleiben, kein Einvernehmen erzielt gilt die Mehrheit der Stimmen.
- 3.4 Der Vorsitzende** wird vom Vorstand aus dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit gewählt. Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Amtszeit für Vorstandsmitglieder wird für den Vorsitzenden ab seiner Wahl auf fünf Jahre festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.4.1 Er hat die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er leitet sie und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 3.4.2 Er vertritt die Bruderschaft nach innen und außen. Er übt bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft im Raum sowie im Freien das Hausrecht aus, insbesondere jedoch beim Schützenfest. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- 3.4.3 Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird er mit allen Rechten und Pflichten, 1. vom Schatzmeister und 2. vom Schriftführer vertreten.
- 3.5 Der Schatzmeister** wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.5.1 Er hat das Vermögen der Bruderschaft zu verwalten und trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der Königsketten sowie der anderen Wertgegenstände der Bruderschaft.
- 3.5.2 Er sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen, Zahlungen anzuweisen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 3.6 Der Schriftführer** wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre mit 2/3 Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
-

- 3.6.1 Er ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie für die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.6.2 Er ist zuständig für die Verwaltung des Bruderschaftsarchivs. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3.7 Den Vorstandsmitgliedern

- 3.7.1 Die sechs ordentlichen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Bruderschaftsmitglied kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie stehen dem Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Seite.

- 3.7.2 Die Vorstandsmitglieder sollen sich aus der breiten Mitgliedschaft der Bruderschaft zusammensetzen und deren Interessen vertreten.
- 3.7.3 Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht, auch diejenigen, die kraft Amtes dem Vorstand angehören.
- 3.7.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Er kann überarbeitet und erneut zur Abstimmung gebracht werden.
- 3.7.5 Maßnahmen oder Änderungen, die der Vorstand durchführen will, aber für die Bruderschaft von **weitreichender Bedeutung** sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.7.6 Für das Schützenfest hat der Vorstand die Musik, das Festlokal und das Offizierscorps zu bestellen.
- 3.7.7 Die Vorstandssitzungen sind in einem geschlossenen Raum abzuhalten. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

3.8 Den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes

3.8.1 Der amtierende König

Mit Erlangen der Königswürde ist der König automatisch Mitglied im Vorstand. Für ein Jahr hat er gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Er wird in der ersten Vorstandssitzung nach dem nächsten Schützenfest vom Vorstand verabschiedet.

3.8.2 Der Hauptmann

Er wird vom Vorstand ernannt und ist mit Einführung in sein Amt automatisch Vorstandsmitglied. Der Hauptmann hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.

3.8.3 Der jüngste Scheffer

Scheffer kann jedes Mitglied werden. Der jährlich neu zu ernennende jüngste Scheffer wird von den amtierenden Scheffern und dem Fähnrich ausgesucht, dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorgestellt und in sein Amt eingeführt. Anschließend darf er der Mitgliederversammlung, in seiner Berufskleidung, Münsterländer

Korn kredenzen. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.

3.8.4 Der älteste Scheffer

Nach einjähriger Amtszeit wird aus dem jüngsten Scheffer automatisch der älteste Scheffer. Er hat den Jahresbericht dem Vorstand zwecks Genehmigung vorzulegen und ihn anschließend handschriftlich in das Protokollbuch einzutragen. Außerdem hat er den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.

3.8.5 Der Fähnrich

Nach einjähriger Amtszeit wird aus dem ältesten Scheffer automatisch der Fähnrich. Er trägt bei allen Anlässen, an denen die Bruderschaft teilnimmt, die Bruderschaftsfahne und wird von den Scheffern begleitet. Er hat gleiche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.

3.8.6 Der gewesene Fähnrich

Mit Einführung des jüngsten Scheffer wird aus dem Fähnrich automatisch der gewesene Fähnrich. Er bleibt noch ein Jahr Vorstandsmitglied und steht den Scheffern und dem Fähnrich mit Rat und Tat zur Seite. In der folgenden Mitgliederversammlung wird er offiziell aus dem Vorstand verabschiedet. Er nimmt jedoch bis zum Ablauf des kommenden Schützenfestes an allen Aktivitäten des Vorstandes mit gleichen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes teil.

3.8.7 Während der Amtszeit sind die Scheffer und der Fähnrich für die sachgemäße Pflege und Lagerung des Bruderschaftseigentums verantwortlich.

§4 Das Offizierscorps

4.1 Das Offizierscorps besteht aus sechs zu Pferde sitzenden Offizieren, maximal zwei Reserveoffizieren und dem Hauptmann.

4.1.1 Oberst mit zwei Adjutanten.

4.1.2 Major mit zwei Adjutanten.

4.1.3 Die Offiziere organisieren sich weitestgehend selbständig, unterstehen letztendlich aber dem Vorstand.

4.2 Der Hauptmann

Er wird vom Vorstand bis auf Widerruf benannt und ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Er hat das Kommando über die Bruderschaftsmitglieder während der Schützenfesttage.

§5 Mitgliederversammlung

- 5.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Bruderschaft.
- 5.1.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Bruderschaft an. Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
- 5.1.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Schatzmeister, den Schriftführer und die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder gemäß §3. Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Vorstandsposten zu besetzen sind, so muss in geheimer Wahl gewählt werden.
- 5.1.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 5.1.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Bruderschaftsvermögens.
- 5.1.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Schützenfest gefeiert werden soll.
- 5.1.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten.
- 5.1.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenverleihungen.
- 5.1.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im Allgemeinen 3 Wochen vor Ostern vom Vorstand einzuberufen. An ihr können nur Bruderschaftsmitglieder teilnehmen. Zur Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zusätzliche Hinweise erfolgen in der kath. Kirche, in der Kirchenzeitung und in der Tagespresse.
- 5.2.2 In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 5.2.3 Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich und mit Begründung verlangen.
- 5.2.4 Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Versammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt diese nach außen.
- 5.2.5 Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
-

- 5.2.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei der Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.2.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist den Mitgliedern auf Antrag zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von 4 Wochen ist das Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.
- 5.2.8 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Begrüßung
 2. Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Jahres
 3. Bericht des Vorsitzenden
 4. Ordentliche Aufnahme der neuen Mitglieder
 5. Bericht des Schatzmeisters
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 8. Wahl der Kassenprüfer für das folgende Jahr
 9. Verlesung des Jahresprotokolls durch den ältesten Scheffer
 10. Verabschiedung des gewesenen Fähnrichs
 11. Vorstellung und Einführung des jüngsten Scheffer
 12. Wenn Wahlen zum Vorstand anstehen:
 - Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern
 13. Anträge der Mitglieder
 14. Verschiedenes
- 5.2.9 Sofern weitere Tagesordnungspunkte gewünscht werden oder Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt werden, so sind diese bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer der Bruderschaft einzureichen.

5.3 Statuten

Werden Änderungen oder Ergänzungen der Statuten gewünscht, müssen diese bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schriftführer der Bruderschaft eingereicht werden.

§6 Ehrungen verdienter Mitglieder

- 6.1** Es können von der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder geehrt werden.
- 6.1.1 Es kann ein Ehrenvorsitzender, es können Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder ernannt werden.
-

- 6.1.2 Für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft kann vom Vorstand ein Orden aus feinem Silber oder das Bruderschaftsabzeichen, in Gold verliehen werden.
- 6.1.3 Anträge hierzu sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer der Bruderschaft einzureichen.

II. Das Schützenfest!

1. Der Termin

Es soll möglichst in jedem Jahr ein Schützenfest gefeiert werden. Es findet grundsätzlich am ersten Wochenende im Juli, am Samstag und Sonntag statt. Eine Verlegung aus zwingenden Gründen ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Am Sonntagnachmittag vor dem Schützenfest wird die Vogelstange geschmückt.

2. Der Festwirt

Der Vorstand und der Festwirt schließen für das Schützenfest einen Bewirtschaftungsvertrag ab. In ihm sind alle Modalitäten zu regeln.

3. Vogelstange schmücken

Am Sonntagnachmittag vor dem Schützenfest treffen sich die Bruderschaftsmitglieder und marschieren zur Vogelstange. Nachdem die Vogelstange und die Festwiese an der Stockfort geschmückt wurden, geht es zurück ins Dorf, wo nach alter Tradition der Vogel in einer Gastwirtschaft aufgehangen wird. Zuständig für das Prozedere ist der jüngste Scheffer. Er wird hierbei vom ältesten Scheffer und vom Fähnrich sowie dem gewesenen Fähnrich unterstützt.

4. Ablauf des Schützenfestes

Am Samstagmorgen sammeln sich die Bruderschaftsmitglieder in der festgelegten Schützenkleidung und marschieren zur Vogelstange an der Stockfort. Zunächst wird jedoch die Bruderschaftsfahne von der Kirche abgeholt und anschließend am Ehren- und Mahnmal der Gefallenen der beiden Weltkriege und der Toten durch Gewaltherrschaft gedacht.

Vor Beginn des Vogelschießens wird die Schießordnung durch den Oberst bekannt gegeben und ein kurzes Gebet zur Abwendung jeglichen Unheils gesprochen. Am Königsschießen darf sich jedes Bruderschaftsmitglied beteiligen, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat.

4.1 Der König

König wird, wer den Vogel von der Stange schießt.

Der König bekommt von der Bruderschaft ein Königsgeld. Die Höhe des Königsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

Der König ist verpflichtet, sofort nach dem Königsschuss seine Königin zu benennen. Er wird mit einer Königskette und dem Königsvogel geschmückt. Die Königin wird mit einer Krone geschmückt. Weiter ist er verpflichtet, das Schützenfest seiner Königswürde entsprechend mitzufeiern und zu gestalten. Hierzu kann er einen Hofstaat nach seinem Ermessen bilden.

- 4.1.1 Der König behält seine Würde bis zum nächsten Königsschuss. Er ist verpflichtet, eine Königsplakette aus feinem Silber fertigen zu lassen und diese der Bruderschaft als Andenken an seine Regentschaft zu schenken.

4.2 Nichtannahme der Königswürde

Wer den Vogel abschießt und die Königswürde nicht annimmt, hat für die auf der Festwiese versammelten Festteilnehmer sofort 50 Liter Pils zu spendieren.

4.3 Der Königsball

Zum Königsball sollten alle Mitfeiernden eine dem festlichen Rahmen des Schützenfestes entsprechende Kleidung tragen. Die Majestäten, der Vorstand und die Offiziere entsprechend der festgelegten Kleiderordnung. Die Majestäten einschließlich ihres Hofstaates sollten sich rege an allen Tänzen beteiligen und ansonsten Sorge tragen, dass der Königstisch weitestgehend besetzt ist.

4.4 Der Frühschoppen

Am Sonntag zelebriert der Präses der Bruderschaft ein feierliches Hochamt. Alle Mitglieder des Vorstandes und das gesamte Offizierscorps sind einschließlich ihrer Damen verpflichtet, am Hochamt teilzunehmen. Darüber hinaus sollte es für alle mitfeiernden Bruderschaftsmitglieder ebenfalls selbstverständlich sein, am feierlichen Hochamt mitzuwirken. Nach dem Hochamt beginnt der traditionelle Frühschoppen mit Frühstück und Tanz bis in die Abendstunden.

Weitere Einzelheiten zum Schützenfest sind in einem Ablaufplan festgelegt.

4.5 Eintrittsgeld beim Schützenfest

Die Bruderschaft ist berechtigt, zum Festball und zum Frühschoppen ein Eintrittsgeld zu erheben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

Vom Eintrittsgeld befreit sind die Majestäten und die geladenen Gäste der Bruderschaft. Ebenso verhält es sich mit den Offizieren, dem Fähnrich, den Scheffern und dem Schellenbaumträger nebst Partnerinnen.

Zuständig für das Einnehmen der Eintrittsgelder ist der Schatzmeister. Er kann die Scheffer sowie den Fähnrich zum Kassieren verpflichten.

Die Änderung der Statuten wurde der Generalversammlung in der ordentlichen Sitzung am 1. April 2000 im Hotel Beumer Bolz vorgetragen und durch sie genehmigt.

Präses

gez.

Albert Wöstmann, Pastor

König

gez.

Bernhard Meyer zu Rheda

Geschäftsführender Vorstand

gez.

Heinz Terwort, Vorsitzender

gez.

Alfons Stemmer, Schatzmeister

gez.

Günter Pilkiewicz, Schriftführer

Vorstand

gez.

Rudolf Aupers

gez.

Franz-Josef Egelkamp

gez.

Andreas Heitmann

gez.

Martin Homann

gez.

Elmar Mühlenbeck

gez.

Alfons Wilmsen

gez.

Alois Himker, Hauptmann

gez.

Dirk Dirks, gew. Fähnrich

Stefan Homann, Fähnrich

gez.

Wolfgang Kintrup,
ältester Scheffer

gez.

Frank Stegemann, jüng. Scheffer

* Von der Mitgliederversammlung am
5. April 2003 einstimmig so ergänzt.
** Statut 2.1.1 wurde in der Mitglieder-
versammlung am 15.03.08 geändert
